

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Schöfferstadt Gernsheim, der Ried-Information, vom 24.01.2018

Die Ausgleichskonzeption für Artenschutzmaßnahmen erfolgt in der Gemarkung Gernsheim auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Gernsheim in Flur 7 Flurstück 10, Gewinn „Am Erdweg“ mit rd. 5,5 ha und auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 25 „Im Mühlfeld die krummen Äcker“ mit rund 1,5 ha. Die Stadt Gernsheim wird anstelle von Festsetzungen im Bebauungsplan die vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB durch vertragliche Vereinbarung mit dem Kreisausschuss des Kreises Groß Gerau, Naturschutzbehörde in einer Maßnahmenbeschreibung dauerhaft sichern und umsetzen. Der Bebauungsplan, die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 BauGB) werden ab sofort im Stadthaus der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, Erdgeschoss, Bauverwaltung Zimmer 14, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die o.g. Unterlagen unter www.gernsheim.de ins Internet gestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer künftig allgemeinen Wohnbebauung gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung geschaffen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim Bebauungsplan „Wohnanlage östlich der Ringstraße - 2. Abschnitt“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

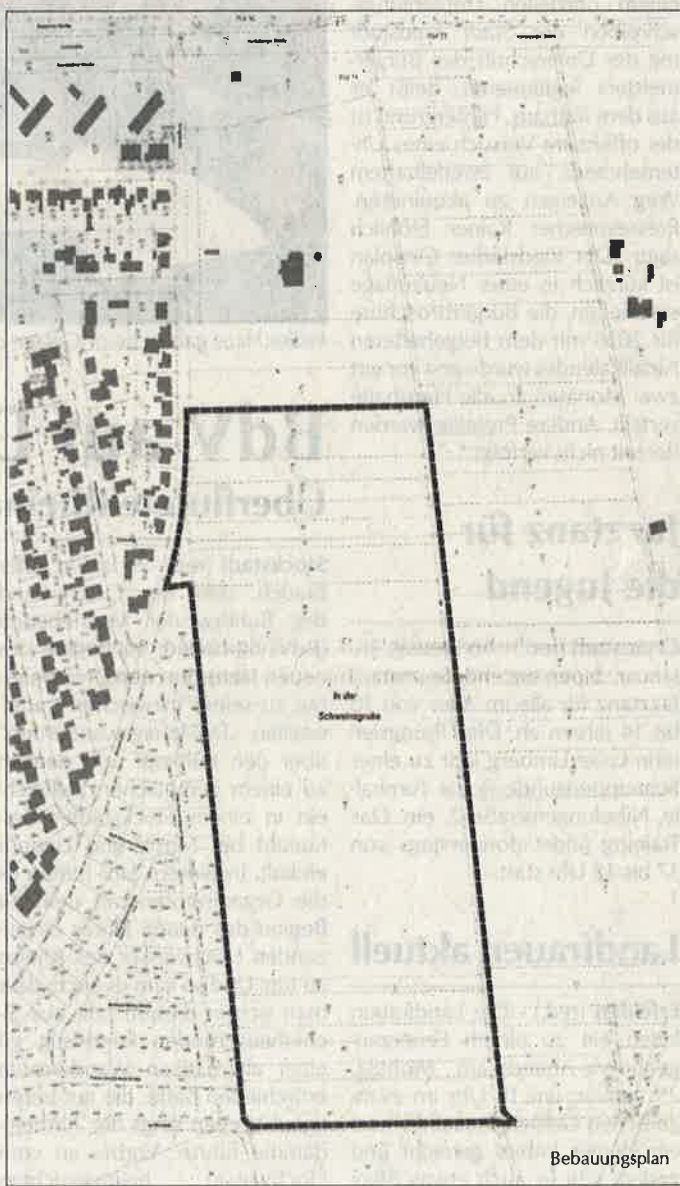
Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohnanlage östlich der Ringstraße“ - 2. Abschnitt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der

integrierten Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Südosten der bebauten Ortslage der Schöfferstadt Gernsheim und schließt östlich der Siedlungserweiterung des Wohnbaugebiets mit der Bezeichnung „Östlich der Ringstraße - 1. Bauabschnitt“ (2013) an und umfasst rd. 10,5 ha.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genodet, ohne Maßstab)



Gernsheim, den 24.01.2018

Bauverwaltung,

Petendra

